



Thema: Versicherungen

Gebundene Vorsorge-Versicherungen: neue Begünstigungsordnung

Seit dem 1. Januar 2006 gilt für alle Verträge der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) eine neue Begünstigungsordnung. Mit dieser neuen Begünstigungsordnung wird der Konkubinatspartner besser gestellt. Er oder sie hat unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf die Auszahlung der Vorsorgeleistungen im Todesfall des Vorsorgenehmers.

An erster Stelle der Begünstigungsordnung steht nach wie vor der Ehegatte. Für Verheiratete ändert sich mit der neuen Begünstigungsordnung somit nichts. Bei nicht verheirateten oder geschiedenen Vorsorgenehmern wird die Versicherungssumme zu gleichen Teilen unter den erbberechtigten Personen aufgeteilt, sofern nichts anderes bestimmt ist. Hinterlässt ein Vorsorgenehmer (geschieden) zum Beispiel zwei Kinder, erhält jedes Kind je die Hälfte der Versicherungssumme.

Der Konkubinatspartner bekommt erst dann einen Leistungsanspruch, wenn die Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren vor dem Todesfall ununterbrochen bestanden hat oder wenn er oder sie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Sie als Vorsorgenehmer haben auch das Recht, die Ansprüche der erbberechtigten Personen näher zu bezeichnen. Sie können also zum Beispiel Ihren Konkubinatspartner als Alleinbegünstigten einsetzen.

Müssen Sie etwas unternehmen?

Verheiratete brauchen nichts zu unternehmen, denn für sie bleibt auch mit der neuen Begünstigungsordnung alles gleich.





Wenn Sie im Konkubinat leben und Ihr Partner/Ihre Partnerin die genannten Bedingungen erfüllt, müssen Sie nur dann etwas unternehmen, wenn Sie nicht möchten, dass in Ihrem Todesfall die Versicherungssumme zu gleichen Teilen unter den erbberechtigten Personen aufgeteilt wird. In diesem Fall ist es unentbehrlich, dass Sie die begünstigten Personen und ihre Ansprüche näher benennen und diese neue Begünstigungsordnung ihrer Versicherung oder Bank schriftlich mitteilen.

Als Begünstigte sind nachfolgende Personen zugelassen:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Im Erlebensfall: | der Vorsorgenehmer (Versicherungsnehmer). |
| Im Todesfall des Vorsorgenehmers: | die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge, |
| 1) der Ehegatte, | |
| 2) die direkten Nachkommen: | |
| | sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, |
| 3) die Eltern, | |
| 4) die Geschwister, | |
| 5) die übrigen Erben. | |

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der in den Ziffern 3-5 genannten Begünstigten abzuändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

